



# Verhaltenskodex für Lieferanten

## 1. Einleitung/Präambel

Die SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH (SWEG) und alle mit ihr verbundenen Unternehmen bekennen sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir setzen für uns selbst und auch bei all unseren Mitarbeitenden<sup>1</sup> voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und diese Werte als Teil der Unternehmenskultur gelebt werden. Wir erwarten dasselbe Verhalten auch von unseren Lieferanten. Wir streben danach, unser unternehmerisches Handeln und unsere Dienstleistungen im Kontext der Nachhaltigkeit kontinuierlich zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, uns hierbei im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes zu unterstützen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit fordern wir von unseren Geschäftspartnern die Einhaltung der nachstehenden Regelungen zur Wahrung eines gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung bildet die Grundlage für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen und verpflichtet die Lieferanten, die nachfolgenden Grundsätze und Anforderungen zu erfüllen und sich darum zu bemühen ihre Unterauftragnehmer zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Der vorliegende Lieferantenkodex tritt i. V. m. den "Vertragsklauseln für Lieferantenverträge" mit Abschluss des gegenständlichen, vom sachlichen Anwendungsbereichs des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) erfassten (Lieferanten-)Vertrags zwischen der SWEG bzw. ihren verbundenen Unternehmen nach §§ 15 ff. AktG und dem jeweiligen unmittelbaren Zulieferer i. S. d. § 2 Abs. 7 LkSG in Kraft.

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für die SWEG Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller dazugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das LkSG sowie auf internationale Übereinkommen wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

---

<sup>1</sup> Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Dokument sind somit geschlechtsneutral zu verstehen. Die verkürzte Sprachform hat rein redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## 2. Erwartungen an unsere Lieferanten

### 2.1. Soziale Verantwortung

- **Ausschluss von Zwangsarbeit**

Jede Form der Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Zwangsarbeit, Sklaverei oder vergleichbare Arbeit darf in keinem Fall zum Einsatz kommen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn durch den Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

- **Schutz junger Arbeitnehmer und Verbot der Kinderarbeit**

Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen. Minderjährige Personen dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Die besonderen Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten.

- **Faire Entlohnung**

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss mindestens dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten. Die SWEG fordert von potenziellen Zulieferern die Einhaltung der Regelungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG).

- **Faire Arbeitszeit**

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten. Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sind entsprechend zu berücksichtigen.

- **Vereinigungsfreiheit**

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich



eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Ihnen ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

- **Diskriminierungsverbot**

Die Diskriminierung von Mitarbeitenden in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

- **Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz**

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie –Maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen ermöglicht.

- **Beschwerdemechanismen**

Der Lieferant ist für die Einrichtung eines Beschwerdemechanismus in seinem eigenen Geschäftsbereich zuständig, welcher für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zugänglich ist.

## 2.2. **Ökologische Verantwortung**

- **Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser**

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen sind vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

- **Umgang mit Luftemission**

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu



überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant ist zudem angehalten, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

- **Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen**

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

- **Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren**

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

- **Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz**

Auf den Energieverbrauch ist zu achten, während nach wirtschaftlichen Lösungen gesucht wird, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

## **2.3. Ethisches Geschäftsverhalten**

- **Fairer Wettbewerb**

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

- **Vertraulichkeit/ Datenschutz**

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.



- **Geistiges Eigentum**

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

- **Integrität/Bestechung, Vorteilnahme**

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

### **3. Umsetzung der Lieferantenanforderungen**

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf die Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung möglicher Verstöße gegen das LkSG ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken ist der Lieferant aufgefordert die SWEG zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

Stellt der Auftraggeber einen Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex fest, wird er dies dem Lieferanten nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 LkSG schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit dem Unternehmen ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte und damit eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für den Auftraggeber unzumutbar macht, kann der Auftraggeber den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist beenden, wenn er dies bei der Nachfristsetzung angedroht hat. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

### **4. Kenntnisnahme und Zustimmung des Lieferanten**

Der Lieferant verpflichtet sich mit Abschluss des gegenständlichen, vom sachlichen Anwendungsbereich des LkSG erfassten (Lieferanten-) Vertrags verantwortungsvoll zu handeln und sich an die Grundsätze des vorliegenden Verhaltenskodex und den Bestimmungen der "Vertragsklauseln für Zuliefererverträge" zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.